

# RS Vwgh 1998/9/9 98/04/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §338 Abs2;

## Rechtssatz

Die in § 338 Abs 2 GewO 1994 normierte Verpflichtung (Ermöglichung des Betretens und des Betriebes usw) des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters ist nicht von einer vorherigen Verständigung oder Ladung des Betriebsinhabers abhängig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040101.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)